

Allgemeine Bestellbedingungen

Stand: September 2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren Bestellbedingungen oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen oder Werkleistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.4 Unsere Bestellbedingungen gelten für Lieferungen im Sinne von § 433 BGB (Kauf) und § 650 BGB (Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen) sowie Werkleistungen im Sinne von § 631 BGB.
- 1.5 Bestellbedingungen und, sofern vereinbart, die Qualitätssicherungsvereinbarung gelten bei Widerspruch in nachfolgender Reihenfolge:
 - Qualitätssicherungsvereinbarung
 - Bestellbedingungen;Entsprechendes gilt bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts

- 2.1 Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab deren Zugang an, so können wir von unserer Bestellung ohne Kosten für uns zurücktreten. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen 3 Arbeitstagen widerspricht.
- 2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- 2.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Lieferungen oder Werkleistungen (nachfolgend auch: „Vertragsgegenstände“) nach Vertragsschluss zu ändern oder nach einer anderen Produktionsmethode bzw. einer anderen als der vereinbarten Produktionsart herzustellen. Dies gilt auch für die geringfügigsten Änderungen und auch dann, wenn die vereinbarten Produktspezifikationen unverändert bleiben. Solche Abweichungen sind erst nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.4 Der Vertragspartner hat vereinbarte Produktspezifikationen sowie von uns überlassene Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel auf Vollständigkeit und Richtigkeit (z. B. herstellungs- und montage-technische Realisierbarkeit) im Hinblick auf die Verwendung für die eigenen Vertragspflichten zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich unter detaillierter Begründung des Prüfungsergebnisses zu mitzuteilen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit von dem Vertragspartner erstellter Vertragsunterlagen und Daten in Bezug auf die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände, wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen, sowie für die Mangelfreiheit von dem Vertragspartner gefertigter oder beschaffter Muster und Modelle, bleibt der Vertragspartner auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt wurden.
- 2.5 Alle Produktspezifikationen, auf die wir im Rahmen unserer vom Vertragspartner angenommenen Bestellung Bezug nehmen bzw. die in den ihr anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere unsere Lasten- und Pflichtenhefte sowie technischen Dokumentationen wie Zeichnungen, Herstellungsvorschriften, Materialvorschriften usw. werden Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vertragspartner hat diesbezüglich mit uns ausdrücklich negative Beschaffenheitsvereinbarungen getroffen. Die Pflicht des Vertragspartners zur Einhaltung objektiver Anforderungen an die Vertragsgegenstände bleibt hiervon unberührt.
- 2.6 Eine Übertragung (ganz oder teilweise) des Vertrages auf Dritte bzw. die Herstellung (ganz oder teilweise) der Vertragsgegenstände über Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
Bei Zuwiderhandlungen können wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte – vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 2.7 Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.
- 2.8 Sämtliche Erklärungen, die gemäß diesen Bestellbedingungen schriftlich zu erfolgen haben, können auch in Textform (schriftliche Unterlagen, elektronischer Datenträger, speicher- und ausdruckbare E-Mails, Computerfaxe) übermittelt werden.
- 2.9 Der Vertragspartner wird einem nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungsverlangen bezüglich der Vertragsgegenstände Rechnung tragen, soweit ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit möglich und zumutbar ist. Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen.
- 2.10 Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil unserer Verträge über Lieferungen oder Werkleistungen.

3. Rechte an den von uns überlassenen Vertragsunterlagen und Fertigungsmitteln, Verarbeitung, Versicherung, Instandhaltung, Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Prüf- und Rügepflicht des Vertragspartners

- 3.1 An Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel aller Art, die wir unserem Vertragspartner im Rahmen unserer Bestellung und/oder des Vertrages überlassen haben, wie z.B.

- Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften und dergleichen,
- Know-how in Bezug auf die Lieferungen, Werkleistungen und Fertigungsverfahren,
(Know-how im Sinne dieses Vertrages sind Kenntnisse, die
 - geheim, d. h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind,
 - notwendig, d. h. für die Herstellung der Vertragsgegenstände von ausschlaggebender Bedeutung und unerlässlich sind und
 - anhand der überlassenen Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel identifiziert sind,)
- Modelle, Muster und Prototypen,
- beigestellte Materialien und Teile,
- Werkzeuge,
- Software

behalten wir uns alle uns bei Überlassung zustehenden Rechte, insbesondere auch unser Eigentum, vor, soweit keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen oder abweichenden Regelungen in diesen Bestellbedingungen bestehen. Entsprechendes gilt für Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel, die von dem Vertragspartner in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden.

- 3.2 Von uns beigestellte Fertigungsmittel müssen durch den Vertragspartner dahingehend gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig uns zugeordnet werden können.
- 3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien oder Teile (Vorbehaltssachen) durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Werden unsere Vorbehaltssachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.
Werden unsere beigestellten Teile oder Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Von uns beigestellte Materialien und Teile sind vor der Verarbeitung ordnungsgemäß, sachgerecht und getrennt als unser Eigentum zu lagern und insoweit eindeutig zu kennzeichnen.
- 3.4 Insbesondere gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns als vereinbart, dass unser Vertragspartner unser Alleineigentum oder Miteigentum in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege nimmt.
- 3.5 An den uns gemäß vorstehend Ziff. 3.1 zustehenden Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel stehen uns auch weiterhin unsere bisherigen Rechte, insbesondere etwaige Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte oder gewerbliche Schutzrechte, zu, insoweit sie nicht zur Erreichung des Vertragszwecks dem Vertragspartner eingeräumt wurden.
Der Vertragspartner steht dafür ein, dass uns an den uns gemäß Ziffer 3.3 gehörenden Vertragsgegenständen die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen.

- 3.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel (beigestellte Materialien, Teile und Werkzeuge) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 3.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für sämtlichen uns hieraus entstehenden Schaden.
- 3.8 Uns gemäß Ziff. 3.1 zustehende Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel dürfen - außer für vereinbarte oder vertragsgemäße Zwecke - weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden; insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden. Reverse Engineering ist nicht gestattet.
- 3.9 Unsere Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel im Sinne von Ziff. 3.1 sind geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Regelungen gemäß Ziffer 15. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten entsprechend.
- 3.10 Steht fest, dass es zu einem Vertragsschluss nicht kommt, oder ist der Vertrag abgewickelt, so sind auf unsere Aufforderung hin unverzüglich die uns gehörenden Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel entweder
- ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben oder
 - zu vernichten oder so zu verändern, dass sie für die Herstellung der Vertragsgegenstände nicht mehr verwendet werden können.

Die Vernichtung und Veränderung sind uns gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für etwaige, bei Vertragsbeendigung noch vorhandene, nach unseren Fertigungsunterlagen und -daten bzw. mit Hilfe unserer Fertigungsmittel oder speziell für uns angefertigten Halb- und Fertigfabrikate; sie dürfen insbesondere auch dann nicht an Dritte geliefert werden, wenn es sich um von uns zurückgewiesene fehlerhafte Teile handelt.

Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den uns nach Ziff. 3.10 zustehenden Rechten kann unser Vertragspartner nicht geltend machen.

- 3.11 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beigestellten Fertigungsmittel bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z. B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Fertigungsmitteln sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen. Bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch uns darf eine Verarbeitung nicht erfolgen bzw. ist eine Weiterverarbeitung einzustellen. Erfolgt vertragswidrigerweise eine Verarbeitung bzw. Weiterverarbeitung, entfallen Mehraufwendungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners.
- 3.12 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der unter vorbenannten Ziffern 3.8, 3.9 und 3.10 aufgeführten Pflichten hat uns der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswerts des von der Pflichtverletzung betroffenen Vertrages zu zahlen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behalten wir uns vor.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen, Dokumente, Ursprungsnachweise

4.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die Preise bzw. Vergütungen gelten mangels abweichender Vereinbarung

- bei Lieferungen „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung, Zoll sowie Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners (DDP, Incoterms 2020, vorbehaltlich der Regelung, dass auch die Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners erfolgt),
- bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage etc. einschließlich deren Erfüllung (insbesondere einschließlich aller erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslösungen),
- bei Werkleistungen für das abnahmefähige, vertragsgemäß hergestellte Werk.

4.2 Jede Bestellung ist in zu führender Korrespondenz getrennt zu behandeln. Alle eine Bestellung betreffenden Informationen und Daten (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen etc.) sind – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – an die dortige Anschrift unter Angabe der dort ausgewiesenen Bestellnummern und des Datums der Bestellung zu übermitteln.

4.3 Die Rechnung ist uns in per E-Mail an folgende Adresse: info@vapic.de zu übersenden und darf nicht den Lieferungen bzw. Werkleistungen beigelegt werden.

Rechnungen können wir des Weiteren nur dann fristgemäß bearbeiten, wenn diese den Anforderungen gemäß vorstehend Ziff. 4.2 entsprechen; wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung, insbesondere Zahlungsverzögerungen, sind von uns nicht zu vertreten. Die Rechnungen müssen allen umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechen.

Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Waren sind – je nach Versandart und Lieferung – Ursprungszeugnisse bzw. eine entsprechende Erklärung des Vertragspartners, Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine und Zollversandscheine spätestens mit der Rechnung einzureichen. Soweit erforderlich, hat der Vertragspartner seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

Der Ursprung neu aufgenommener Vertragsgegenstände oder ein Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

4.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen bei Lieferungen netto nach Erhalt von Rechnung und Lieferung, bei Werkleistung nach Zugang der Rechnung und Abnahme der Werkleistung.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Gehen uns Rechnungen während unseres Betriebsurlaubs zu und ist deswegen die Einhaltung von Skontofristen nicht möglich, so sind wir zu einem Skontoabzug bei unverzüglicher Zahlung nach Ablauf unseres Betriebsurlaubes berechtigt.

Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel.

Nachnahmen, Postaufträge und deren etwaige Kosten werden von uns nicht eingelöst.

4.5 Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferung, Werkleistung, Lieferzeit

- 5.1 Die vereinbarten Lieferungen und Werkleistungen erfolgen frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2020, vorbehaltlich der Regelung, dass auch die Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners erfolgt).
- 5.2 Die vereinbarten Termine und Fristen zur Lieferung, Abnahme, Inbetriebnahme etc. sind bindend.
- 5.3 Die Lieferungen müssen zum vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort eingegangen, die Werkleistungen zum vereinbarten Inbetriebnahme- oder Abnahmetermin bereit zur Inbetriebnahme oder Abnahme am Bestimmungsort zur Verfügung stehen; Nebenleistungen müssen zum vereinbarten Leistungstermin erbracht sein.
- 5.4 Ist auf Grund gesonderter Vereinbarung die Lieferung oder Werkleistung nicht frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort vereinbart, hat der Vertragspartner die Lieferung oder Werkleistung unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.5 Wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner erkennbar werden, die den Vertragspartner an der termingemäßen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen. Schäden, die aufgrund verzögerter, unterbliebener oder unvollständiger Benachrichtigung entstehen, sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 5.6 Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Ist eine Lieferung oder Werkleistung seitens des Vertragspartners nicht rechtzeitig erfolgt, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, auch wenn ein Verschulden oder ein Vertretenmüssen seitens des Vertragspartners nicht vorliegt. Es gilt § 323 BGB.
- 5.8 Wir sind berechtigt, den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß vorstehend Ziffer 5.6. neben dem Rücktrittsrecht gemäß vorstehend Ziffer 5.7. geltend zu machen.
- 5.9 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt; entsprechendes gilt für Teillieferungen bzw. -leistungen.
- 5.10 Vorablieferungen sind nur in Abstimmung mit uns zulässig. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Lieferung bis zum Liefertermin bei uns oder Dritten auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst zum vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.

6. Transport, Gefahrenübergang, Lieferschein, Verpackung

- 6.1 Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, bestimmen wir die Versandart und den Frachtführer; diese sind rechtzeitig bei uns zu erfragen. Erfolgt diese Bestimmung nicht, verpflichtet sich der Vertragspartner, grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Höhere Kosten werden von uns nur dann erstattet, wenn diese auf besondere, von uns vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind.

Wir sind berechtigt, die Verpackung vorzugeben.

In jedem Fall sind die Lieferungen oder Werkleistungen aber so zu verpacken, dass Transportschäden bei normaler Behandlung vermieden werden. Die Verpackung muss den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Insbesondere Gefahrstoffe und Gefahrgüter hat der Vertragspartner in eigener Verantwortung gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu übermitteln.

- 6.2 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit deren Entladung am Bestimmungsort, bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme mit deren vollständiger Erfüllung, bei Werkleistungen mit Abnahme auf uns über.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die bestellten Lieferungen oder Werkleistungen auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern, falls

- sie von uns beigestellte Materialien oder Teile beinhalten oder
- falls von uns Anzahlungen geleistet wurden oder die Preisgefahr auf Grund besonderer Vereinbarung auf uns übergegangen ist.

Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung in Höhe des Einkaufspreises der von uns beigestellten Materialien und Teile bzw. in Höhe der Anzahlungen oder sonstiger für die Lieferungen oder Werkleistungen erfolgter Zahlungen ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- 6.3 Jeder Sendung ist ein 2-facher Lieferschein beizufügen. Sämtliche Versand- und Lieferpapiere müssen ungekürzt alle Kennzeichen aufweisen, die in den Bestellungen enthalten sind, insbesondere: Empfänger, Auftrags- und Zeichennummer, Bestelldatum Indexnummer und -datum. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen mit dem Hinweis „hier Lieferschein“.

- 6.4 Für alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zu verwahren oder an den Vertragspartner zurückzusenden.

Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Vertragspartner zurückzusenden.

7. Annahme, Abnahme

- 7.1 Sind wir an der Annahme oder Abnahme der Lieferungen oder Werkleistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Rügepflichten infolge von Umständen höherer Gewalt sowie Liefer- oder Leistungshindernissen gehindert, die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die nachweislich auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten, so werden wir für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände und Hindernisse von derartigen Pflichten befreit.
Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen zu vorbenannten Liefer- oder Leistungshindernissen insbesondere:
Berechtigte Arbeitsk Kampfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen; Personalmangel.
Über die Behinderung sowie deren Gründe werden wir den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.
- 7.2 Wir sind berechtigt, die Annahme bzw. Abnahme von Lieferungen oder Werkleistungen vor den vereinbarten Liefer- oder Abnahmeterminen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte Vertragsgegenstände können auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.
- 7.3 Bei Werkleistungen ist uns, falls ein Abnahmetermin noch nicht verbindlich vereinbart wurde, dieser spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Abnahme bekanntzugeben.
Für die Abnahme ist auf unser Verlangen ein Prüfprotokoll mit den zugehörigen Materialzeugnissen 1-fach von dem Vertragspartner vorzubereiten, nach welchem die Abnahme durchgeführt wird und auf dem die bei der Abnahme erkennbaren Mängel aufgeführt werden. Es gilt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien als Abnahmeprotokoll.
Schuldet der Vertragspartner Montageleistungen, erfolgt die Abnahme erst nach Inbetriebsetzung am Bestimmungsort.
Bei Software ist uns auf Verlangen ein angemessener Zeitraum zur praktischen Erprobung der vereinbarten Anforderungen und Funktionen (Probezeit) vor Abnahme einzuräumen.
- 7.4 Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten. Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner eingeschränkte Zeitfenster vorzugeben, innerhalb derer eine Anlieferung erfolgen kann.

8. Anforderungen an die Vertragsgegenstände, Dokumente, Sicherheitsdatenblätter, Erstmusterprüfung, Qualitätskontrolle, Prüftechnik, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Verjährung, Umweltverträglichkeit

- 8.1.1 1 Die Vertragsgegenstände müssen den subjektiven Anforderungen, insbesondere den vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen (Produktspezifikationen), sowie den objektiven Anforderungen unter Einschluss der anerkannten Regeln der Technik sowie den zum Lieferzeitpunkt für ihre Herstellung, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Zu beachten sind insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstige Sicherheitsvorschriften, wie sie beispielsweise in DIN-Normen, UVV-Vorschriften, VDE-Bestimmungen, dem Maschinenschutzgesetz, der GAA-Verordnung, den technischen Richtlinien des TÜVs, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Emissions- und Umweltschäden festgelegt

sind. Ferner sind zu beachten Stoffverbote, REACH, RoHS2 (EG-Richtlinie 2011/65/EU), die geltenden Regeln zu sog. Konfliktmineralien, die Alt-Autoverordnung sowie sonstige Kennzeichnungspflichten von Stoffen und Waren.

Unser Vertragspartner wird sie vor Versand hierauf prüfen und auf unseren Wunsch ein Werks- bzw. Prüfzeugnis erstellen.

- 8.1.2 Negative Beschaffenheitsvereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind und die jeweils ausgeschlossene Beschaffenheitsangabe benennen.
- 8.1.3 Dokumente aller Art, die wir für den Einsatz, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind vom Vertragspartner rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.1.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter vor Erstlieferung zu übergeben. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen in Sicherheitsdatenblättern. Er stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht oder verspätet liefert. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- 8.1.5 Darüber hinaus wird der Vertragspartner mit jeder Lieferung/Werkleistung auf unser Verlangen Konformitätserklärungen nach den anwendbaren europäischen Direktiven der jeweiligen gelieferten Produktcharge/Serie übermitteln. Die Konformitätserklärungen bestätigen die Durchführung relevanter Prüfungen und die Einhaltung der bezüglich der Vertragsgegenstände vertraglich vereinbarten Anforderungen bzw. Sicherheitskriterien.
- 8.1.6 Auch sind, ohne dass es bei unseren Bestellungen eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern
- 8.1.7 Für die Erstmusterprüfung wird auf den insoweit maßgeblichen PPAP Standard / VDA Standard hingewiesen.

8.2 Unsere Ansprüche bei Mängeln der Lieferungen oder Werkleistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus Individualvereinbarungen, der Qualitätssicherungsvereinbarung oder diesen Bestellbedingungen etwas anderes ergibt.

8.3 Seitens des Vertragspartners dürfen nur Vertragsgegenstände mit den vereinbarten Dokumentationen und Bescheinigungen an uns ausgeliefert werden, die vom Vertragspartner im Rahmen von dessen Ausgangskontrolle auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß vorstehend Ziff. 8.1 geprüft wurden (insbesondere vollständige protokollierte Überprüfung aller qualitätsrelevanten Merkmale, wobei der vollständige Prüfbericht mit Produktionsdatum beim Vertragspartner dokumentiert und uns auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird).

Werden bei der Ausgangskontrolle des Vertragspartners Abweichungen insoweit festgestellt, darf eine Anlieferung bei uns nur erfolgen, falls von dem Vertragspartner vorab unsere Qualitätssicherung schriftlich informiert und von uns schriftlich einer Sonderfreigabe zugestimmt wurde.

Im Rahmen der schriftlichen Information muss der Vertragspartner die bereits produzierte Menge, unsere Bestellnummer, die Fehlerbeschreibung und den Fehlerumfang mitteilen. Bis zu unserer Entscheidung sind die betroffenen Vertragsgegenstände eindeutig zu kennzeichnen. Wir werden in beiderseitigem Interesse eingegangene Sonderfreigabeanträge zügig bearbeiten und die Entscheidung dem Vertragspartner schriftlich bekannt geben. Eine eventuelle Sonderfreigabe ist auf eine feste Stückzahl, höchstens auf die bereits abweichend von der Spezifikation produzierte Menge, begrenzt.

- 8.4 Stellt der Vertragspartner eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsgegenstände fest (Qualitätsprobleme, Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Werden fehlerhafte Vertragsgegenstände von uns an den Vertragspartner zurückgesendet, ist er verpflichtet, die fehlerhafte Rücksendung zu untersuchen und uns auf Anforderung Fehlerursachen sowie vorgesehene Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.
- 8.5 Der Vertragspartner wird durch Kennzeichnung der Vertragsgegenstände (Serien- und/oder Revisionsnummer) und durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers unverzüglich feststellen kann, welche Vertragsgegenstände insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Der Vertragspartner wird über das vorbenannte Kennzeichnungssystem und die sonstigen Maßnahmen uns so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.
- 8.6 Über jegliche geplante Änderung der Herstellungsverfahren, der Ausrüstung (insbesondere Herstellungsanlagen) und des Qualitätsmanagementsystems sind wir rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor Durchführung der Änderung, schriftlich zu informieren, insoweit die Änderung Einfluss auf die vereinbarte Produktbeschaffenheit haben kann. Nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung dürfen Vertragsgegenstände bei einer Änderung im vorbenannten Sinne ausgeliefert werden.
- 8.7 Wir sind berechtigt, eine Prozessabnahme beim Vertragspartner durchzuführen. Der Termin für die Abnahme wird gemeinsam festgelegt. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle Maßnahmen zur Sicherstellung einer positiven Prozessabnahme im Vorfeld durchgeführt werden. Sofern aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, Wiederholungsabnahmen erfolgen müssen, sind wir berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Vertragspartner zu belasten.
- 8.8 Wir sind zur Übernahme der Lieferung/Werkleistung nur verpflichtet, wenn die Lieferung/Werkleistung einschließlich vereinbarter Dokumentation und Bescheinigungen vollständig ist und die Vertragsgegenstände den vertraglichen Anforderungen gemäß Ziff. 8.1 entsprechen.
- 8.9 In Bezug auf Lieferungen sind wir berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung zu erheben. Bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten, wie Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme beginnt die Rügefrist ab Erfüllung vorbenannter Pflichten durch den Vertragspartner.
- 8.10 Die Verjährung für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, beträgt bei Lieferungen und Werkleistungen in jedem Fall jedoch mindestens 36 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte Vertragsgegenstände beginnt die Verjährungsfrist ab Nacherfüllung neu zu laufen. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bedingungen.

- 8.11 Bei mangelhaften Lieferungen können wir Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form von einwandfreiem Ersatz oder Mangelbeseitigung, bei mangelhaften Werkleistungen in Form der Herstellung eines neuen Werks oder Mangelbeseitigung verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Rückübermittlung mangelhafter Lieferungen oder Werkleistungen durch uns erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, Rückstellmuster in angemessenem Umfang zu Beweis Zwecken zurückzubehalten. Wird die Prüfung der Vertragsgegenstände von uns zulässigerweise nach allgemein gültigen statistischen Stichprobenverfahren (AQL-Werte) durchgeführt, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. der AQL-Werte berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen oder in Abstimmung mit dem Vertragspartner von diesem oder auf dessen Kosten und Gefahr durch uns zu 100 % prüfen zu lassen und Ersatz der tatsächlich mangelhaften Teile zu verlangen.
- Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist, so stehen uns ungekürzt die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, jeweils bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) zu.
- 8.12 Haben wir eine vom Vertragspartner gelieferten und bereits beim Übergang der Gefahr auf uns mangelhaften neu hergestellten Sache an einen Kunden verkauft und haben diesem gegenüber wegen des Mangels Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 BGB oder nach § 475 Abs. 4 oder 5 BGB zu tragen, steht uns der Rückgriff gegen den Vertragspartner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen zu. Dies gilt auch für die Verjährung unserer Rückgriffsansprüche.
- 8.13 Wir sind in Bezug auf Lieferungen berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB bei Werkleistungen bleibt darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten.
- 8.14 Sind die Lieferungen oder Werkleistungen teilweise mangelhaft, sind wir berechtigt, unsere Ansprüche wegen Mängeln wahlweise hinsichtlich der ganzen Lieferung/Werkleistung oder des mangelhaften Teils geltend zu machen.
- 8.15 Der Vertragspartner wird uns über alle erheblichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Lieferungen der Vertragsgegenstände (einschließlich Nebenleistungen) unterrichten, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.
- 8.16 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen oder Werkleistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Vertragspartner haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.

9. Produkthaftung, Rückrufaktion, Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Vertragspartner garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden; ausgenommen sind Verletzungen auf Grund unserer Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel oder von uns vorgegebener Produktspezifikationen. Eine entsprechende Verpflichtung des Vertragspartners besteht für unsere dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländer der Vertragsgegenstände. Der Vertragspartner stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der Vertragszweck, insbesondere der vertraglich vereinbarte Nutzungsumfang bei Software, nicht durch eventuelle Miturheber – oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf unser Verlangen hin wird der Vertragspartner insbesondere den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Software-Programmerstellung beteiligten Personen nachweisen.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Vertragspartners - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unser Vertragspartner hat uns ggf. Gerichtsbeistand zu leisten oder auf unser Verlangen auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.
- 10.4 Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner behalten wir uns vor.
- 10.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche gemäß vorstehend Ziffern 10.1. bis 10.4. ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 10.6 Der Vertragspartner wird auf unsere Anfrage die Benutzung von eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen bezüglich der Vertragsgegenstände mitteilen.

11. Beschaffungshaftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat in jedem Fall für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Werkleistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

12. Haftung unsererseits

- 12.1 Bei Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).
- 12.2 Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss gemäß vorstehend Ziffer 12.1. gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, also insbesondere auch für Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 12.3 Soweit unsere Haftung gemäß vorstehend Ziffern 12.1. und 12.2. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 13.1 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn unser Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann.
Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 13.2 Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. Eigentum an den Vertragsgegenständen

- 14.1 Vom Vertragspartner zu liefernde bzw. zu beschaffende Vertragsgegenstände, Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel aller Art werden spätestens mit Bezahlung durch uns unser Eigentum.
- 14.2 Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist grundsätzlich ausgeschlossen.

15. Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot

- 15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den mit uns geschlossenen Verträgen zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als geheimhaltungsbedürftig erkennbar sind („Geschäftsgeheimnis“), zum Gegenstand angemessener Geheimhaltungsschutzmaßnahmen zu machen, insbesondere diese unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Jedes Reverse Engineering und jede systematische, insbesondere algorithmen-gestützte Analyse und Auswertung von Geschäftsgeheimnissen, sowie die Kombination von Geschäftsgeheimnissen mit algorithmen-gestützter Analyse oder Auswertung von nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen ist gleichermaßen verboten.
- 15.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bei Vertragsschluss zugänglich waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners zugänglich werden sowie für Informationen, die sich bereits im Besitz des Vertragspartners befanden.

16. Datenschutz

- 16.1 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kontaktpersonen beim Vertragspartner, dessen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, erforderlich. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten aufgrund eines berechtigten Interesses, um die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner nachvollziehen zu können und die insoweit erforderliche Kommunikation sicherzustellen. Soweit die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung die Einbindung Dritter erfordert (z.B. unsere eigenen Mitarbeitenden, verwendete IT Funktionen etc.), erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an diese. Dies kann auch Unternehmen im außereuropäischen Ausland umfassen. Wir halten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz im Rahmen unseres angemessenen Datenschutzmanagements ein. Im Hinblick auf die jeweils erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung stellen wir die entsprechend anwendbaren Datenschutzinformationen im Einzelfall zur Verfügung.
- 16.2 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung geben wir im Rahmen des Erforderlichen personenbezogene Daten unserer Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten an den Vertragspartner weiter, um eine vertragsgemäße Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zu ermöglichen und um die insoweit erforderliche Kommunikation sicherstellen zu können. Der Vertragspartner darf diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der jeweils mit uns abgeschlossenen Verträge verwenden. Er verpflichtet sich, uns auf Anforderung seine entsprechende Datenschutzinformation zur Weitergabe an die unserer Organisation zugehörigen Datenschutzberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

17. Datenschutz

- 17.1 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kontaktpersonen beim Vertragspartner, dessen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, erforderlich. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten aufgrund eines berechtigten Interesses, um die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner nachvollziehen zu können und die insoweit erforderliche Kommunikation sicherzustellen. Soweit die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung die Einbindung Dritter erfordert (z.B. unsere eigenen Mitarbeitenden, verwendete IT Funktionen etc.), erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an diese. Dies kann auch Unternehmen im außereuropäischen Ausland umfassen. Wir halten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz im Rahmen unseres angemessenen Datenschutzmanagements ein. Im Hinblick auf die jeweils erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung stellen wir die entsprechend anwendbaren Datenschutzinformationen im Einzelfall zur Verfügung.
- 17.2 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung geben wir im Rahmen des Erforderlichen personenbezogene Daten unserer Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten an den Vertragspartner weiter, um eine vertragsgemäße Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zu ermöglichen und um die insoweit erforderliche Kommunikation sicherstellen zu können. Der Vertragspartner darf diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der jeweils mit uns abgeschlossenen Verträge verwenden. Er verpflichtet sich, uns auf Anforderung seine entsprechende Datenschutzinformation zur Weitergabe an die unserer Organisation zugehörigen Datenschutzberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18. Code of Conduct für Lieferanten

- 18.1 Im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung an uns gilt das folgende: Der Vertragspartner wahrt die international anerkannten Menschenrechte, er sich an das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit. Des Weiteren hält der Vertragspartner mindestens die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen, einschließlich solcher mit Sozialpartnern zur Vergütung und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und Urlaub ein. Der Lieferant respektiert die Vereinigungsfreiheit und diskriminiert nicht aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Der Vertragspartner sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Diese Anforderungen finden sich in dem „vapic Code of Conduct für Lieferanten“, den Sie auf unserer Homepage downloaden können.
- 18.2 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffer 18.1 durch den Vertragspartner im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für uns zu prüfen (Auditrecht), bspw. durch Einsichtnahme in die relevanten Dokumente und/oder durch Besuche vor Ort. Hierzu gewährt der Vertragspartner uns während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessen vorheriger Ankündigung Zutritt zu seinen Produktions-, Betriebsstätten und sonstigen Räumlichkeiten, soweit für die Prüfung erforderlich. Wir werden den Besuch mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Verletzung der Anforderungen der Ziffer 18.1 im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für uns sind wir auch zu unangekündigten Besuchen berechtigt. Wir werden bei der Ausübung unserer Auditrechte in angemessenem Umfang Rücksicht auf den laufenden Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und auf dessen Geschäftsgeheimnisse nehmen und insoweit geltende gesetzliche Vorgaben, insbesondere den gesetzlichen Datenschutz, einhalten.
- 18.3 Der Vertragspartner informiert uns unverzüglich schriftlich, falls es in seinem Geschäftsbetrieb zu einer Verletzung der Anforderungen gem. Ziffer 18.1 gekommen sein sollte und die Verletzung im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für uns steht oder stehen kann.
- 18.4 Wir können vom Vertragspartner verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung einleitet.
- 18.5 Leitet der Vertragspartner Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer Verletzung der Anforderungen gem. Ziffer 18.1 pflichtwidrig nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die längstens ein Monat ab Aufforderung hierzu beträgt, ein oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Wiegt die Verletzung der Anforderungen gem. Ziffer 18.1 so schwer, dass uns ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, so sind wir auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens; Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist ebenfalls der Sitz unseres Unternehmens.

20. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 20.2 Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.